

Landesausschuss für Berufsbildung

**Stellungnahme zum Sachstand der Umsetzung von Vorhaben des Freistaates Sachsen für die Stärkung der dualen Berufsausbildung im Kontext des am 11. April 2017 in Kraft getretenen novellierten Schulgesetzes sowie des Zukunftskonzepts Berufliche Bildung 2025.**

**Hier:**

**Verbesserung der finanziellen Unterstützung von Auszubildenden bei der Nutzung des öffentlichen Bus- und Bahnverkehrsnetzes und bei notwendiger auswärtiger Unterbringung für den Besuch der Berufsschule.**

In seiner Stellungnahme zur Novellierung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen positionierte sich der Landesausschuss für Berufsbildung unter anderem wie folgt:

„...Die Annahme betrieblicher Ausbildungsangebote der Jugendlichen wird befördert, wenn sich der Weg zur Berufsschule nicht zur finanziellen Hürde aufbaut. Daher muss der Unterstützung der Mobilität der Auszubildenden besondere Beachtung zugeschrieben werden. Die derzeitigen Regelungen der Sächsischen Unterbringungsverordnung für die Gewährung einer Unterstützung für erhöhte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung bedürfen einer dringenden Überprüfung hinsichtlich der Entfaltung einer tatsächlich zeitgemäßen unterstützenden Wirkung. Als Mobilität förderndes Instrument und deutliches Zeichen der Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflicher Bildung und akademischer Bildung soll ein Ticket für Auszubildende eingeführt werden. Darüber hinaus sollen die Kommunen beim Einrichten und Betreiben von Internaten für Auszubildende durch den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt werden.“ (vgl. Stellungnahme des Landesausschusses für Berufsbildung zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Sachsen vom 4. März 2016, Seite 6)

Zum Sachstand der Umsetzung stellt der Landesausschuss für Berufsbildung fest:

1.

Die CDU Sachsen und SPD Sachsen haben in ihrem Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 „SACHSENS ZUKUNFT GESTALTEN“ die Einführung eines Bildungstickets verankert. Am 8. Februar 2018 beschloss Sachsens neu formiertes Kabinett ein umfassendes Maßnahmenpaket „Unser Plan für Sachsen“, darunter „...Wir werden gemeinsam mit der kommunalen Ebene Lösungen für ein sogenanntes Bildungsticket entwickeln.“

Wenngleich anzuerkennen ist, dass die Herstellung einer besseren Erreichbarkeit im ÖPNV, insbesondere auch mit Blick auf die Vereinfachung des Zugangs bzw. der Nutzung von übergreifenden ÖPNV-Angeboten im Verbundraum, einem hoch komplexen und komplizierten Prozess entspricht, kann der bisher erreichte Sachstand nicht befriedigen.

Nach wie vor bleiben dadurch die Auszubildenden im Wesentlichen auf sich allein gestellt, obwohl der Freistaat Sachsen für den berufsschulischen Bereich in der Pflicht steht.

An dieser Stelle sei hinsichtlich der Einführung eines Bildungstickets, respektive Azubi-Tickets, auf die im Freistaat Sachsen bereits über mehrere Jahre hinweg gesammelten

Erfahrungen mit dem landesweit gültigen Ticket für Schülerinnen und Schüler anlässlich der Veranstaltung „SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen“ verwiesen.

Mit der SCHAU-REIN! - Fahrkarte können die Schülerinnen und Schüler Straßenbahn, Bus, S-Bahn, Regionalbahn und Regionalexpress kostenlos nutzen. Diese Fahrkarte wird durch den Freistaat Sachsen gefördert sowie von den sächsischen Verkehrsverbänden und Verkehrsunternehmen unterstützt. Dieses Angebot ist deutschlandweit einmalig.

Zudem ist damit der Nachweis erbracht, dass eine für den Nutzer einfachere Mobilität in einem durch mehrere Verkehrsverbände geprägten Verkehrsraum möglich ist. Inwieweit dies Nutzung außerhalb von „SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen“ zwingend kostenfrei sein müsse, obliegt gewiss weiteren Abwägungen. Hierbei könnten durchaus Erfahrungen anderer Bundesländer, beispielsweise von Hessen, einbezogen werden.

Empfehlung:

Der Landesausschuss für Berufsbildung empfiehlt der Staatsregierung, auf eine beschleunigte Einführung eines Bildungstickets, von dem insbesondere auch die Lehrlinge der dualen Ausbildung profitieren sollen, nachdrücklich hinzuwirken.

2.

Der Landesausschuss für Berufsbildung begrüßt, dass die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (Sächsische Unterbringungsverordnung – SächsUVO) vom 18. Dezember 2008 auf den Prüfstand gestellt und im Ergebnis dem Landesbildungsrat am 18. April 2018 ein Änderungsentwurf (s. Anlage) zur Anhörung vorgelegt worden ist.

Dieser Änderungsentwurf greift das Begehren nach einer finanziellen Besserstellung der Auszubildenden im Zusammenhang mit einer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung für den Besuch der Berufsschule grundsätzlich auf, offeriert allerdings einigen Klärungsbedarf.

Empfehlung:

Der Landesausschuss für Berufsbildung empfiehlt der Staatsregierung, auf die Klärung folgender Sachverhalte nachdrücklich hinzuwirken:

a., § 2 Absatz 2, Seite 3 des Änderungsentwurfs der SächsUVO

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus möge klarstellen, welche Bemessungsgrundlage und welches Messverfahren dem Sachverhalt

„Erhöht sind Aufwendungen für außerhäusliche Unterkunft und Verpflegung, soweit diese bei Berücksichtigung häuslicher Ersparnis am Hauptwohnsitz und Leistungen Dritter wegen der außerhäuslichen Unterkunft und Verpflegung den Schülern im Vergleich zu seinen Mitschülern, die außerhäuslicher Unterkunft und Verpflegung nicht bedürfen, finanziell schlechter stellen.“

zu Grunde liegen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Passage „§ 2 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“ des § 3 Abs. 1, Seite 3 des Änderungsentwurfs der SächsUVO zu sehen und zu beachten.

b., § 3 Absatz 2, Seite 3 bis 4 des Änderungsentwurfs der SächsUVO

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus möge klarstellen, welche rechtliche Grundlage für den Förderausschluss nach dieser Verordnung von Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen und von Schülern, die bereits einen studienqualifizierenden oder berufsqualifizierenden Abschluss der Sekundarstufe II oder einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben haben, herangezogen worden ist.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung, respektive der dualen Ausbildung, und des wachsenden Zustroms von Studienqualifizierten, Studienabbrechern und Berufswechslern in die Berufsausbildung wird erwartet, diese Ausschlüsse neu zu bewerten.

Die Neubewertung soll darüber hinaus mit der Absicht verbunden sein, die bereits intensiven regionalen wie überregionalen sächsischen Netzwerkaktivitäten zur Gewinnung von Studienabbrechern für eine duale Berufsausbildung nicht zu konterkarieren. Es ist weder nachvollziehbar noch hinnehmbar, dass Studienqualifizierte gegenüber anderen Zielgruppen keine Gleichstellung erfahren sollen.

An dieser Stelle sei auf die Novellierung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zum 1. August 2016 verwiesen. Im Bereich der beruflichen Fortbildung hat sich der Bund bei seiner Förderung nunmehr – ausdrücklich im Interesse der Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung – von der langjährigen Praxis derartiger Ausschlüsse verabschiedet. Damit baut der Bund Hemmschwellen gegen die berufliche Fortbildung ab und setzt ein starkes Zeichen pro Berufsbildung in die Gesellschaft hinein.

§ 3 Absatz 4, Seite 4 des Änderungsentwurfs der SächsUVO

Es gilt zu prüfen, ob die gesetzte Frist über die Bekanntgabe der Einzugsbereiche für die Landkreise und Städte ausreichend ist. Mit dem geplanten In-Kraft-Treten der SächsUVO am 1. August 2018 liegt beispielhaft der 15. August 2018 bereits in der ersten Schulwoche und der 15. August 2019 ist der vorletzte Ferientag.

Aus der Sicht der Handwerkskammern ist dieser jährliche Termin für die Beratung der Betriebe, Eltern sowie der potentiellen Auszubildenden zu spät.

c., § 3 Absatz 5, Seite 4 des Änderungsentwurfs der SächsUVO

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus möge klarstellen, auf welcher Grundlage die Zeitkriterien für die Anerkennung einer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung beruhen und inwieweit diese Kriterien, die bereits vor 10 Jahren zum Ansatz gebracht worden sind und weiterhin gelten sollen, der aktuellen Situation entsprechen.

d., § 3 Absatz 6, Seite 4 Seite 4 des Änderungsentwurfs der SächsUVO

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus möge klarstellen, auf welcher Grundlage die Erhöhung des Unterstützungsbetrages für außerhäusliche Unterbringung und Verpflegung pro Unterrichtstag von bislang mindesten 8,00 EUR auf künftig mindestens 16,00 EUR vorgenommen worden ist. Zudem soll klargestellt werden, welche konkreten praktischen Auswirkungen die Setzung „mindestens“ für den Antragsteller haben können.

Dresden, 17. Mai 2018



Karl-Heinz Herfort  
Vorsitzender



André Schnabel  
Stellvertretender Vorsitzender